



Messmittel: Was Sie wissen müssen



Diese Informationen sind wichtig für Sie, wenn Sie eines der folgenden Messmittel im Handel und Geschäftsverkehr, zum Schutz der Umwelt oder für amtliche Feststellung von Sachverhalten verwenden:

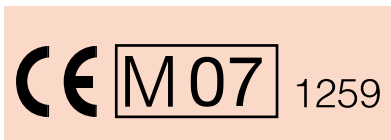
- Waagen;
- Tanksäulen für Benzin, Diesel und Gas;
- Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren;
- Raum- und Längensmassen.

Diese Messmittel sind gesetzlich geregelt.

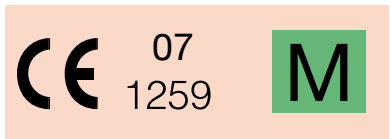
Welche Messmittel dürfen Sie verwenden?

Gemäss der seit 30. Oktober 2006 geltenden Regelung müssen neu in Verkehr gebrachte Messmittel folgende Kennzeichen aufweisen:

Messmittel generell



Nichtselbsttätige Waagen



Die Zeichen bedeuten:

CE und M: Konformitätskennzeichen

07: Jahr des Inverkehrbringens

1259: Nummer der Konformitätsbewertungsstelle

Nur mit dem M gekennzeichnete Messmittel sind eichfähig.

Während einer Übergangsfrist können die Messmittel, gestützt auf eine bestehende Zulassung und Ersteichung, noch bis am 30. Oktober 2016 in Verkehr gesetzt werden, nichtautomatische Waagen hingegen nur noch bis am 16. April 2009.

Auf folgender Internetseite finden Sie die Einzelheiten zu den gesetzlichen Regelungen sowie die entsprechenden Nacheichfristen der Messmittel: www.metas.ch/bases

Welche Pflichten haben Sie als Verwender?

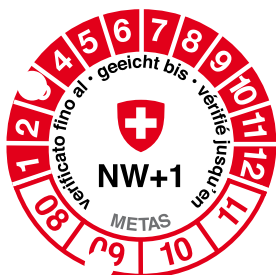
Wenn Sie ein Messmittel im gesetzlich geregelten Bereich verwenden, sind Sie verantwortlich, dass

- Sie jedes neu in Betrieb genommene Gerät dem zuständigen Eichamt melden (beiliegende Meldekarte);
- Sie die zum Messmittel gehörende technische Dokumentation und die Konformitätserklärung aufbewahren;
- das Messmittel den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- die Nacheichung fristgemäss durchgeführt wird und die entsprechende Meldung rechtzeitig beim zuständigen Eichamt gemacht wird.

Wenn Sie ein Messgerät verwenden, das den Vorschriften nicht genügt, oder ein neues nicht melden, können Sie dafür belangt werden.

Die neue Eichmarke

Die neue Eichmarke zeigt an, in welchem Jahr und Monat die Eichung fällig wird und wer für die Nacheichung zuständig ist.



In diesem Beispiel ist die Eichung bis März 2009 gültig. Sie wurde vom Eichamt Nidwalden 1 durchgeführt.

www.metas.ch/mk

■ *Aufstellungsort / Lieu d'installation / Luogo d'installazione:*

Firma/Name
Entreprise/nom
Ditta/nome

Adresse
Indirizzo

Messmittel
Instrument de mesure
Strumento di misurazione

■ *Messmittel / Instrument de mesure / Strumento di misurazione:*

Bezeichnung Dénomination Denominazione		Hersteller Fabricant Fabbricante	
Typ/Modell Type/Modèle Tipo/Modello		Seriennummer Numéro de série Numero di serie	
Datum der Inbetriebnahme Date de la mise en service Data della messa in servizio		Messbereich Étendue de mesure Campo di misurazione	
Datum/Unterschrift Date/signature Data/firma			

Meldekarte Carte d'annonce Scheda d'iscrizione

Bitte frankieren
affranchir s.v.p.
affrancare p.f.

Eichamt / Office de vérification / Ufficio di verificaione

Ihr zuständiges Eichamt:

In der Schweiz sind die kantonalen Eichämter (Fachstellen Messwesen) für die Eichung und die Überwachung von Waagen, Tanksäulen für Benzin, Diesel und Gas, Raum- und Längenmasse sowie Abgasmessgeräte zuständig. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich an das Eichamt Ihres Kantons: www.metas.ch/verif

METAS: das nationale Metrologieinstitut der Schweiz

Das Bundesamt für Metrologie (METAS) ist das nationale Metrologieinstitut der Schweiz. Es realisiert die nationalen Referenzmasse, sorgt für die internationale Anerkennung dieser Referenzmasse und gibt sie in der erforderlichen Genauigkeit an Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft weiter.

METAS beaufsichtigt zudem den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Messmittel in den Bereichen Handel, Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Bundesamt für Metrologie METAS
Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern
Telefon +41 31 32 33 111, www.metas.ch